

Weisung 201701015 vom 20.01.2017 – Meldepflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten

Laufende Nummer:	201701015
Geschäftszeichen:	JDC – 1401 (26) / 6801.4 / 6901.4
Gültig ab:	20.01.2017
Gültig bis:	19.01.2022
SGB II:	Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	Weisung

Festlegung der Berichtswege und Entscheidungszuständigkeiten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten (§ 83 a SGB X).

1. Ausgangssituation

Mit § 83 a SGB X – eingeführt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 – hat der Gesetzgeber entsprechend § 42 a BDSG für die Stellen, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, eine neue Informationspflicht bei Datenschutzpannen eingeführt. Zum Schutz der Interessen der Betroffenen ist es erforderlich, dass die zuständige Aufsichtsbehörde und die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde aber auch die Betroffenen selbst frühzeitig von Datenschutzpannen erfahren. Unterlassene, unrichtige, unvollständige und nicht rechtzeitig erfolgte Meldungen können gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 SGB X ein Bußgeld zur Folge haben.

Für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Soweit zentrale IT-Verfahren oder Dienstleistungen betroffen sind, gilt diese Zuständigkeit auch für die gemeinsamen Einrichtungen (gE). Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit sind solche nach § 44 b Absatz 5 SGB II, die im Rahmen des Service Portfolios von den gE eingekauft werden können. Gleiches gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch die BA nach § 44 b Abs. 4 SGB II.

2. Auftrag und Ziel

Um eine zeitnahe Prüfung einer Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde und die Datenschutzaufsicht sicherzustellen, soll diese Weisung Berichtswege und Entscheidungszuständigkeiten verbindlich festlegen.

Wird in einer Dienststelle der BA, einer gE oder einer Familienkasse (FamKa) festgestellt, dass besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, ist unverzüglich der Datenschutzbeauftragte der BA mit dem als Anlage beigefügten Meldebogen zu informieren.

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über

- rassische und ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder philosophische Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- Gesundheit oder Sexualleben.

Ein meldepflichtiger Tatbestand liegt z.B. vor, wenn Briefe oder E-Mails, die besondere Arten personenbezogener Daten enthalten, an einen falschen Adressaten versandt wurden oder auf dem Transportweg verloren gegangen sind, bei Verlust oder Diebstahl von MAP oder mobilen Datenträgern, auf denen besondere Arten personenbezogener Daten gespeichert sind oder bei sonstigen Sachverhalten, bei denen es unbefugten Dritten möglich ist, von besonderen Arten personenbezogener Daten der Kundinnen und Kunden Kenntnis zu nehmen.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit (AA) und die besonderen Dienststellen der BA

- stellen eine Dokumentation der Datenschutzpanne in einem als vertraulich gekennzeichneten Vermerk sicher.
- informieren unverzüglich den Datenschutzbeauftragten der BA anhand des Meldebogens. Dieser wird postalisch an den Datenschutzbeauftragten der BA oder per verschlüsselter E-Mail an das Postfach _BA-Zentrale-JDC-Datenschutz übersandt.

- informieren unverzüglich die/den Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der zuständigen RD über die Datenschutzpanne.
- informieren die/den betroffene/n Kundin/Kunden schriftlich über die Datenschutzpanne.
- informieren zusätzlich bei Aufgabenwahrnehmung nach § 44 b Abs. 4 SGB II und Einkauf von Dienstleistungen der BA nach § 44 b Abs. 5 SGB II (außerhalb Service Center) die Geschäftsführung der gE über die Datenschutzpanne und übermitteln eine Abschrift des Schreibens an die/den betroffene/n Kundin/Kunden zur Kenntnis.

Die gE

- handeln analog den AA (Punkte 1 bis 4 zu Ziffer 3), soweit die zentralen IT-Verfahren der BA, die Aufgabenwahrnehmung nach § 44 b Abs. 4 SGB II oder die - Dienstleistungen der BA nach § 44 b Abs. 5 SGB II betroffen sind. Soweit die gE selbst verantwortliche Stelle im Sinne des § 50 Abs. 2 SGB II ist, wird empfohlen, entsprechende Regelungen in eigener Zuständigkeit zu treffen.
Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten i. S. d. § 83 a SGB X die gE selbstständig an die Rechtsaufsicht (BMAS) + Datenschutzaufsicht (BfDI) melden müssen.

Die FamKa

- stellen eine Dokumentation der Datenschutzpanne in einem als vertraulich gekennzeichneten Vermerk sicher, soweit der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG oder das sozialrechtliche Kindergeld nach §§ 1 bis 6 BKGG betroffen ist.
- informieren unverzüglich den Datenschutzbeauftragten der BA anhand des Meldebogens. Dieser wird postalisch an den Datenschutzbeauftragten der BA oder per verschlüsselter E-Mail an das Postfach _BA-Zentrale-JDC-Datenschutz übersandt.
- informieren unverzüglich die/den Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Datenschutzangelegenheiten der Familiendirektion RV1 sowie die Leitung der regionalen Familienkasse über die Datenschutzpanne.
- informieren die/den betroffene/n Kundin/Kunden schriftlich über die Datenschutzpanne.

Die Service Center

- nehmen Meldungen über Datenschutzpannen telefonisch entgegen und verfahren nach den Regelungen der FAQ-Beiträge „Kundenpost fehlgeleitet“.
- leiten Datenschutzpannen, die nicht durch das Service Center verursacht wurden, an die für die/den betroffene/n Kundin/Kunden zuständige AA, gE oder FamKa weiter.
- informieren unverzüglich den Datenschutzbeauftragten der BA über Datenschutzpannen, die durch das Service Center selbst verursacht wurden, anhand des Meldebogens. Dieser wird postalisch an den Datenschutzbeauftragten der BA oder per verschlüsselter E-Mail an das Postfach _BA-Zentrale-JDC-Datenschutz übersandt. Bei Einkauf der Dienstleistung durch eine gE erhält die Geschäftsführung der gE eine Information über die Datenschutzpanne zur Kenntnis.
- informieren die/den betroffene/n Kundin/Kunden schriftlich über die Datenschutzpanne, sofern diese durch das Service Center selbst verursacht wurde. Bei Einkauf der Dienstleistung durch eine gE erhält die Geschäftsführung der gE eine Abschrift des Schreibens an die/den betroffene/n Kundin/Kunden zur Kenntnis.

gez.

Unterschrift